

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1982	Nummer 63
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	28. 6. 1982	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses	1302
20363	25. 6. 1982	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1303
2160	12. 5. 1982	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1303
224	15. 6. 1982	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Bergkamen zu dem Kultursekretariat Gütersloh	1303
23210	15. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Baugenehmigungsverfahren; Anforderungen an kraftbetätigte Tore	1304
26	30. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Übersicht über die aus dem Bundesgebiet ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer	1305
510	1. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Zivildienstpflchtiger	1305
764	1. 7. 1982	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf - Münster	1314
79030	22. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)	1314
8201	3. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Versicherungsfreiheit von Beamten an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die zur vertretungsweisen Wahrnehmung einer Professur an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wurden	1314
8300	1. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Soldatenversorgungsgesetz; Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstes	1315
8300	1. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Vergleichseinkommen für die Feststellung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche; Fehlende Tabellenwerte	1315
8300	1. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Beurteilung der Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen nach § 15	1315
8300	1. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Lieferung von Heilmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung	1315

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 25. 7. 1982	1316

20304

I.**Verzeichnis****der Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 28. 6. 1982 – 04.01-8.-1/82

Aufgrund des § 115 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung, Bek. v. 12. 1. 1972 (SMBL. NW. 20304), wird nachstehend ein Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung vom 1. Juni 1982 an bekanntgemacht.

Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 15. 8. 1978 (SMBL. NW. 20304) wird aufgehoben.

A. Ständige Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 2 Landesbeamten gesetz

I.
Ordentliche Mitglieder

1. Dr. Loos, Heinz
Ministerialdirigent
Innenministerium
2. Dr. Millack, Christian
Ministerialdirigent
Finanzministerium
3. Dr. Röwer, Heinz-Hugo
Ministerialdirigent
Justizministerium
4. Kral, Wolfgang
Ministerialdirigent
Kultusministerium
5. Schauerte, Günther
Ministerialdirigent
Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales
6. Sauer, Herbert
Direktor beim Landesrechnungshof
Landesrechnungshof

II.**Stellvertretende Mitglieder**

1. Hebenstreit, Richard
Ltd. Ministerialrat
Innenministerium
2. Bachmann, Hans-Georg
Ltd. Ministerialrat
Finanzministerium
3. Schneider, Bernhard
Ltd. Ministerialrat
Justizministerium
4. Dr. Joerres, Hans
Ltd. Ministerialrat
Kultusministerium
5. Pieper, Alfons
Ltd. Ministerialrat
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
6. Dr. Thomsen, Heiko
Ltd. Ministerialrat
Landesrechnungshof

B. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 3 Landesbeamten gesetz

I.
Ordentliche Mitglieder

1. Dornscheidt, Hermann
Stadtdirektor
Düsseldorf

2. Adams, Willi
Kreisdirektor
Schwelm
3. Schley, Egon
Stadt. Verwaltungsdirektor
Bonn-Kessenich
4. Hartmann, Harold
Steuerrat
Gummersbach
5. Veltman, Gerhard
Ministerialrat
Düsseldorf
6. Steffen, Kurt
Gemeindeverwaltungsrat
Bönen
7. Stegerhütte, Johannes
Realschullehrer
Merzenich
8. Luckas, Karl-Heinz
Polizeihauptkommissar
Ratingen

II.**Stellvertretende Mitglieder**

1. Castner, Lothar
Stadtdirektor
Lüdenscheid
2. Faßbender, Günter
Stadtdirektor
Wesel
3. Maidorn, Egon
Betriebsinspektor
Welver-Scheidingen
4. Kuhlmann, Hans
Rektor
Hagen
5. Dr. Sprenger, Burkhard
Oberstudiedirektor
Borken
6. Busch, Manfred
Stadtamtsrat
Düsseldorf
7. Tietz, Johannes
Rektor
Recklinghausen
8. Pütz, Dieter
Polizeihauptmeister
Würselen

C. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 2 Landesbeamten gesetz

I.
Ordentliche Mitglieder

1. Dr. Fehrmann, Wilderich
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
Münster
2. Dr. Palm, Heinz
Vizepräsident des Oberlandesgerichts
Hamm
3. Dr. Pelz, Franz-Josef
Richter am Oberlandesgericht
Hamm
4. Schwalb, Matthias
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Köln

5. Arning, Heinrich
Richter am Amtsgericht
Münster
6. Schiller, Ludwig
Vorsitzender Richter
am Landgericht
Duisburg
7. Sander, Karl-Heinz
Richter am Landessozialgericht
Essen
8. Johannemann, Eugen
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Münster

II.
Stellvertretende Mitglieder

1. Grus, Paul
Präsident des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf
2. Rönitz, Dieter
Präsident des Finanzgerichts
Düsseldorf
3. Voß, Rainer
Richter am Landgericht
Düsseldorf
4. Pfeil, Helena
Richter am Oberlandesgericht
Hamm
5. Tinkl, Martin
Richter am Landgericht
Münster
6. Fey, Wolfgang
Richter am Amtsgericht
Düsseldorf
7. Schnitger, Elisabeth
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht
Essen
8. Kinold, Wolfgang
Direktor des Arbeitsgerichts
Essen

D. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 3 Landesrichtergesetz

An die Stelle der in der Zusammensetzung nach C. I. und II. unter den Nummern 7. und 8. bezeichneten Mitglieder treten als

I.
Ordentliche Mitglieder

7. Dr. Kuhlmann, Götz
Leitender Oberstaatsanwalt
Paderborn
8. Dr. Wäscher, Karl-Heinz
Oberstaatsanwalt
Krefeld

II.
Stellvertretende Mitglieder

7. Schäfer, Hanns-Heinz
Oberstaatsanwalt
Köln
8. Hildenstab, Adolf-Otto
Oberstaatsanwalt
Köln

– MBl. NW. 1982 S. 1302.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1982
– B 3203 – 1 IV B 4 –

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A „Zu § 72“ wird folgende Nummer 14 angefügt:

14. Wenn eine nach § 72 G 131 als nachversichert geltende Person geschieden wird und das Familiengericht gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB Rentenanwartschaften auf den anderen Ehegatten überträgt, mindert sich die Rente des als nachversichert geltenden Ausgleichspflichtigen entsprechend (§ 1304 a Abs. 4 RVO, § 83 a Abs. 4 AVG). Der Erstattung nach § 72 Abs. 11 G 131 sind in diesen Fällen die ungetrennten Rentenleistungen an den als nachversichert geltenden Ausgleichspflichtigen zugrunde zu legen und die Rentenleistungen an den Ausgleichsberechtigten nicht der Erstattung nach dieser Vorschrift zu unterwerfen.

Daraus ergibt sich in den vorgenannten Fällen des § 1587 b Abs. 1 BGB u. a. folgendes:

- a) Der Erstattung nach § 72 Abs. 11 G 131 sind die ungetrennten Rentenleistungen an den als nachversichert geltenden Ausgleichspflichtigen auch dann zugrunde zu legen, wenn an den Ausgleichsberechtigten keine oder nur kurzfristige Rentenleistungen erbracht werden.
- b) Eine Erstattung nach § 72 Abs. 11 G 131 kommt nicht (ggf. nicht mehr) in Betracht, wenn zwar der Ausgleichsberechtigte, nicht aber der Ausgleichspflichtige Rentenleistungen erhält. Hierbei kommt es nicht darauf an, weshalb der Ausgleichspflichtige Rentenleistungen nicht (ggf. nicht mehr) erhält; in Betracht kommen z. B.
 - die Nichteinhaltung der Wartezeit durch den Ausgleichspflichtigen,
 - ein früher Tod des Ausgleichspflichtigen,
 - die Einstellung der Rente des Ausgleichspflichtigen gemäß § 72 a G 131.

– MBl. NW. 1982 S. 1303.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 12. 5. 1982 – 50.25.10/42

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I. S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Europäische Staatsbürger-Akademie e. V.
Sitz Bad Oeynhausen

– MBl. NW. 1982 S. 1303.

224

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Bergkamen
zu dem Kultursekretariat Gütersloh**

Bek. d. Kultusministers v. 15. 6. 1982 –
IV A 3 – 30-1 – 2000/82

Nachstehend öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Bergkamen zu dem Kultursekretariat

riat Gütersloh vom 15. Februar 1982 (ABl. Reg. Dt. S. 118) gebe ich hiermit bekannt.

23210

**Baugenehmigungsverfahren
Anforderungen an kraftbetätigte Tore**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 15. 6. 1982 V A 3 - 100/3/41 -

**Kommunalauufsicht;
hier: Beitritt der Stadt Bergkamen
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Bergkamen
zu dem Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat genannt)

Vom 15. Februar 1982

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Bergkamen, Kreis Unna, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Bergkamen tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) bei.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich bekanntgemacht.

§ 3

Die Stadt Bergkamen trägt die von ihr zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 1982 in voller Höhe.

Gütersloh, den 15. Februar 1982

Stadt Gütersloh
Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Ochs
Kulturdezernent

Bergkamen, den 15. Februar 1982

Stadt Bergkamen
Brüggemann
Stadtdirektor

Treeck
Kulturdezernent

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Februar 1982 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 16. April 1982

Der Regierungspräsident

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Februar 1982 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 16. April 1982

Der Regierungspräsident

Beim Betrieb von kraftbetätigten Toren (Abschlüsse vorzugsweise für den Verkehr mit Fahrzeugen und den Transport von Lasten – vgl. ASR 10/1 Abschnitt 1 Buchst. b) ist es infolge fehlender Einrichtungen zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen zu Unfällen gekommen. Daneben sind Unfälle auch auf die unzureichende Wartung und Instandhaltung solcher Tore zurückzuführen.

Werden kraftbetätigtes Tore (wie Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen angeordnet, auf denen unkundige bzw. unbefugte Personen ungehindert in den Gefahrenbereich der Tore gelangen können, müssen sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Bei einer Steuerung des Antriebs kraftbetätigter Tore von Hand muß die Bewegung der Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen. Dies gilt nicht, wenn durch besondere Einrichtungen, wie durch Lichtschranken, Kontaktswellen und Induktionschleifen o. ä., sichergestellt ist, daß keine Flügelbewegung erfolgen kann, solange sich Personen im Gefahrenbereich befinden (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 ArbStättV in Verbindung mit Abschn. 4.1 der ASR 11/1-5).
2. Die Tore müssen entsprechend den „Richtlinien für kraftbetätigtes Fenster, Türen und Tore“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin, Langwartweg 103, 5300 Bonn 1, ausgeführt, geprüft und betrieben werden. Diese Richtlinien können unter der Bestellnummer ZH 1/494 beim Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstraße 18-32 in 5000 Köln 1 bezogen werden.
3. Die Tore müssen von einer sachverständigen Stelle auf ihre Betriebssicherheit geprüft sein (Baumusterprüfung). Als sachverständige Stelle kommt u. a. die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., 5000 Köln 91 (Poll), Am grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, in Betracht. Über die Prüfung ist ein Prüfzeugnis auszustellen. Vor der ersten Inbetriebnahme der Tore ist durch einen Sachverständigen festzustellen, ob sie entsprechend dem Prüfzeugnis hergestellt worden und betriebssicher sind. Der Bauaufsichtsbehörde ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
4. Auf die Prüfung nach Nr. 3. kann verzichtet werden, wenn die Prüfung der Betriebssicherheit im Einzelfall vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen, z. B. des TÜV, erfolgt. Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung über die erstmalige Prüfung vorzulegen.
5. Die Tore müssen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachverständigen geprüft werden. Der Sachverständige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

Die Anforderungen sind im Einzelfall, gestützt auf § 69 Abs. 1 BauO NW, in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Dieser RdErl. gilt nicht für automatische Schiebetüren mit Drehflügeln in Rettungswegen. Auf derartige Türen ist mein RdErl. v. 16. 11. 1981 (n. v.) an die oberen Bauaufsichtsbehörden anzuwenden.

**Übersicht
über die aus dem Bundesgebiet
ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 –
I C 4/43.44

Mein RdErl. v. 7. 10. 1975 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1982 S. 1305.

**Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger
und Zivildienstpflichtiger**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1982
– V A 3 – 6.1132

I.
Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger

1 Vorschlagsberechtigte Behörden

1.1 Über die Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung) Wehrpflichtiger entscheiden die Wehrersatzbehörden auf Grund von Unabkömmlichstellungsvorschlägen (Uk-Vorschlägen). Die Befugnis, Uk- Vorschläge einzureichen, ist auf ausdrücklich hierzu bestimmte zivile Verwaltungsbehörden (vorschlagsberechtigte Behörden) beschränkt (§ 13 Wehrpflichtgesetz – WPFIG –).

Die Bundesregierung hat durch die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524), im folgenden UkVO genannt, Zuständigkeitsregelungen über das Vorschlagsrecht der zivilen Verwaltungsbehörden getroffen. Soweit danach die Zuständigkeit von Landesbehörden gegeben ist, sind in Nordrhein-Westfalen die vorschlagsberechtigten Behörden durch die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.) vom 22. Januar 1963 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. 662), – SGV. NW. 51 – bestimmt worden. Allerdings sind die in § 2 Nr. 1 und 2 AV.UkVO. genannten Behörden nur zuständig, soweit nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UkVO. die zuständige oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vorschlagsberechtigt ist. Zuständigkeiten des Landes begründet ferner die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 2. August 1963 (BGBl. I S. 621).

1.2 Das in den §§ 2 und 3 AV.UkVO. genannte Vorschlagsrecht zur Uk-Stellung von Angehörigen freier Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Notare) betrifft nur solche Wehrpflichtige, die diese Berufe eigenverantwortlich ausüben. Das Vorschlagsrecht für die Uk-Stellung von Hilfskräften freier Berufe (z. B. Anwaltsgehilfe) ist von den nach § 3 Nr. 8 AV.UkVO. zuständigen Behörden auszuüben.

1.3 Die örtliche Zuständigkeit der vorschlagsberechtigten Behörde richtet sich nach dem Ort, an dem der Wehrpflichtige seine Tätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 3 UkVO.). Dieses gilt auch dann, wenn der Wehrpflichtige an einem anderen als dem Tätigkeitsort wohnt. Bei ständig wechselndem Tätigkeitsort richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Dienstherr oder Arbeitgeber seinen Sitz hat.

2 Verfahrens- und Bearbeitungshinweise

2.1 Dienstherren oder Arbeitgeber, die für ihre Bediensteten nicht selbst vorschlagsberechtigt sind, benennen den vorschlagsberechtigten Behörden die Wehrpflichtigen, deren Unabkömmlichstellung sie anstreben (§ 2 Abs. 1 UkVO.). Selbstständig tätige Wehrpflichtige benennen sich selbst.

- 2.2 Das Gesuch, mit dem der Wehrpflichtige benannt wird, muß folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Dienstherrn oder Arbeitgebers (Behörde bzw. Unternehmen mit Angaben über Sitz, Branche und Personalbestand);
 - b) Name und Vorname des Wehrpflichtigen,
 - c) Geburtsdatum und –ort des Wehrpflichtigen,
 - d) Wohnort (Anschrift der Hauptwohnung) des Wehrpflichtigen,
 - e) erlernter und z. Z. ausgeübter Beruf des Wehrpflichtigen,
 - f) Angaben zum Wehrverhältnis (Musterung, Grundwehrdienst, Wehrübungen, Zurückstellung, Unabkömmlichstellung),
 - g) angestrebte Dauer der Unabkömmlichstellung unter eingehender Begründung mit Angaben über Art, Dauer und Ort der Beschäftigung des Wehrpflichtigen,
 - h) Angaben über Vertretung oder Ersatz bei Urlaub, Krankheit des Wehrpflichtigen.

Die vorschlagsberechtigten Behörden werden gebeten, zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsablaufs darauf hinzuwirken, daß für Gesuche auf Unabkömmlichstellung von Arbeitnehmern der gewerblichen Wirtschaft möglichst Vordrucke nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster verwendet werden. Die Bekanntgabe von Vordrucken für die Angehörigen anderer Berufsgruppen bleibt vorbehalten.

Anlage 1

2.3 Damit die Wehrersatzbehörden der Truppe für unabkömmlich gestellte Wehrpflichtige rechtzeitig Ersatz stellen können, bitte ich die am Verfahren bei der Unabkömmlichstellung beteiligten Behörden, insbesondere die vorschlagsberechtigten Behörden und die sachverständigen Stellen, sich mit Nachdruck dafür zu verwenden, daß Uk-Vorschläge den Wehrersatzbehörden möglichst unmittelbar im Anschluß an die Musterung zugehen. Insonderheit bitte ich, mit der Einreichung der Vorschläge in der Regel nicht zu warten, bis der Wehrpflichtige den Einberufungsberechtigt erhalten hat.

2.4 Die von der Bundesregierung herausgegebenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich der personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind“, vom 31. 1. 1964 – GMBl. S. 219 – (Anlage 2) unterscheiden zwischen der Uk-Stellung für Friedenszeiten und der für Spannungszeiten und den Verteidigungsfall. Je nach dem, welche dieser Formen der Uk-Stellung angestrebt wird, sind bei der Entscheidung über die Uk-Vorschläge unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Dem sollte bei der Begründung der Uk-Vorschläge oder der Gesuche, mit denen Wehrpflichtige benannt werden oder selbstständig tätige Wehrpflichtige sich selbst benennen, Rechnung getragen werden. Materielle Regelungen über die Uk-Stellung sind ferner in Einzelrasseien enthalten (vgl. meinen RdErl. v. 26. 5. 1977 (n. v.) – VIII A 3-6.1132 – (SMBL. NW. 510), Sammlung nicht veröffentlichter Runderlasse auf dem Gebiet des personellen Kräfteausgleichs (zivile Verteidigung)).

Anlage 2

2.5 Die vorschlagsberechtigte Behörde prüft die Unabkömmlichstellung, erforderlichenfalls unter Anhöhung geeigneter sachverständiger Stellen, vor. Escheint die Unabkömmlichstellung begründet, schlägt sie den Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde zur Unabkömmlichstellung vor.

2.6 Lehnt die Wehrersatzbehörde die Unabkömmlichstellung ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde einen bei der Wehrersatzbehörde gebildeten Ausschuß anrufen, der aus dem Leiter der Wehrersatzbehörde als Vorsitzendem sowie einem vom Land und einem vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu benennenden Beisitzer besteht.

2.7 Die vorschlagsberechtigte Behörde unterrichtet den Dienstherrn oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen oder den selbstständig tätigen Wehrpflichtigen über die von der Wehrersatzbehörde oder dem Ausschuß getroffene Entscheidung.

- 2.8 Hat die vorschlagsberechtigte Behörde den bei der Wehrersatzbehörde gebildeten Ausschuß erfolglos angerufen, ist sie jedoch der Meinung, daß an der Unabkömmlichstellung des Wehrpflichtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so berichtet sie der im Einzelfall zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege.
- 3 Sachverständige Stellen
- 3.1 Als geeignete sachverständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Uk-Verordnung sollen in der Regel gehört werden
- 3.11 bei Ärzten
in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln
die Ärztekammer Nordrhein,
Tersteegenstraße 31,
4000 Düsseldorf,
in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster
die Ärztekammer Westfalen-Lippe,
Kaiser-Wilhelm-Ring 46,
4400 Münster,
- 3.12 bei Zahnärzten
in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln
die Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Str. 8,
4000 Düsseldorf,
in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster
die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25,
4400 Münster,
- 3.13 bei Apotheken
in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln
die Apothekerkammer Nordrhein,
Poststraße 4,
4000 Düsseldorf,
in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster
die Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
4400 Münster, Bismarckallee 25,
- 3.14 bei Tierärzten
in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln
die Tierärztekammer Nordrhein,
Wilhelmsstraße 22,
4152 Kempen/Ndrh.,
in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster
die Tierärztekammer Westfalen-Lippe,
Goebenstraße 50,
4400 Münster,
- 3.15 bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern
die Wirtschaftsprüferkammer,
Cecilienallee 30,
4000 Düsseldorf,
- 3.16 bei Steuerberatern
im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
Cecilienallee 36,
4000 Düsseldorf,
im Oberfinanzbezirk Köln
die Steuerberaterkammer Köln,
Gereonstraße 13,
5000 Köln,
im Oberfinanzbezirk Münster
die Steuerberaterkammer Münster,
Ludgeristraße 11-13,
4400 Münster,
- 3.17 bei Steuerbevollmächtigten
im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
die Kammer der Steuerbevollmächtigten Düsseldorf,
Lindemannstraße 90,
4000 Düsseldorf,

im Oberfinanzbezirk Köln
die Kammer der Steuerbevollmächtigten Köln,
Gotenring 1,
5000 Köln-Deutz,
im Oberfinanzbezirk Münster
die Kammer der Steuerbevollmächtigten Westfalen-Lippe,
Ludgeristraße 58,
4400 Münster.

Die Auswahl der geeigneten sachverständigen Stellen in anderen Fällen, in denen die Uk-Verordnung eine gutachtliche Stellungnahme vorsieht, bleibt der vorschlagsberechtigten Behörde überlassen.

- 3.2 Die vorschlagsberechtigten Behörden können, sofern sie es für notwendig halten, gutachtliche Stellungnahmen auch in den Fällen einholen, in denen die Uk-Verordnung eine Beteiligung sachverständiger Stellen nicht vorsieht. Es steht z. B. nichts im Wege, die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammern bei den unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Uk-Verordnung fallenden Wehrpflichtigen in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft gutachtlich zu hören. Bei größeren Betrieben der Ernährungswirtschaft kann auch die gutachtliche Stellungnahme des Landesamtes für Ernährungswirtschaft eingeholt werden. Ferner kann beispielsweise die Einschaltung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Frage kommen, wenn der Arbeitsplatz des Wehrpflichtigen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit in einem gewerblichen Betrieb von Bedeutung ist.

- 4 Benennung der Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrersatzämtern (§§ 5 UkVO, 5 AV.UkVO)
Die Regierungspräsidenten benennen jedem Kreiswehrersatzamt neben dem Beisitzer zweckmäßigerverweise zugleich einen Vertreter, der bei Verhinderung des Beisitzers an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt. Als Beisitzer und deren Vertreter kommen vorzugsweise Beamte der Bezirksregierungen und der kreisfreien Städte und der Kreise in Betracht, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und zu deren Aufgaben die Bearbeitung von Uk-Vorschlägen gehört.

II.

Unabkömmlichstellung Zivildienstpflchtiger

Solange die zur Durchführung des § 16 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) vorgesehene Rechtsverordnung sowie die ebenfalls vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen sind, verfahren die vorschlagsberechtigten Behörden und die sachverständigen Stellen bei der Unabkömmlichstellung Zivildienstpflchtiger entsprechend den zu § 13 des Wehrpflichtgesetzes eingegangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 531).

Anstelle der Wehrersatzbehörden entscheidet über die Unabkömmlichstellung Zivildienstpflchtiger das Bundesamt für den Zivildienst in 5000 Köln 51, Postfach 520120, (§ 16 in Verbindung mit § 2 des Zivildienstgesetzes).

Lehnt das Bundesamt für den Zivildienst die Unabkömmlichstellung eines Zivildienstleistenden ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Uk-Verordnung einen bei diesem Amt gebildeten Ausschuß anrufen. Den Beisitzer, der im Falle eines Zivildienstleistenden aus dem Land Nordrhein-Westfalen an den Sitzungen teilzunehmen hat, habe ich dem Bundesamt für den Zivildienst in entsprechender Anwendung des § 5 AV.UkVO zu benennen.

Im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung Zivildienstleistender verkehren die vorschlagsberechtigten Behörden unmittelbar mit dem Bundesamt für den Zivildienst.

III.

Durchführung der Unabkömmlichstellung

Die obersten Landesbehörden tragen in ihren Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge, daß bei allen in Betracht

komgenden Stellen die Verfügbarkeit des benötigten Personals im Spannungs- und Verteidigungsfall gewährleistet ist. Hierfür ist es erforderlich, daß die Verfahren zur Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger grundsätzlich bereits in Friedenszeiten durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Urverfahren nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden können mit der Folge, daß benötigtes Personal nicht zur Verfügung steht.

In Fällen, in denen eine Unabkömmlichstellung (oder eine Freistellung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 – BGBl. I S. 776 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 8. 1976 – BGBl. I S. 2046 –, bzw. § 13a des Wehrpflichtgesetzes) nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, sind alle behörden- und betriebsinternen Maßnahmen vorzubereiten, die bei Einberufungen zum Wehrdienst oder Zivildienst notwendig sind.

IV.
Schlußvorschriften

Mein RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBI. NW. 510) wird hiermit aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den beteiligten Ministern.

Gesuchsteller, Firma	Postleitzahl/Ort
	Straße
Bitte in 3facher Ausfertigung einreichen	Fernsprecher

Anschrift der vorschlagsberechtigten Behörde

An

Betrifft: Gesuch auf Unabkömmlichstellung eines Arbeitnehmers der gewerblichen Wirtschaft

Es wird gebeten, dem zuständigen Kreiswehrersatzamt/Bundesamt für den Zivildienst vorzuschlagen, den Wehrpflichtigen/Zivildienstpflchtigen**)

Name

Vorname(n)

Geburtstag und -ort (Kreis)

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer,
ggf. Name des Hauptmieters

Anschrift

für seine Tätigkeit in unserem Betrieb als

für die Zeit vom

bis

unabkömmlich zu stellen.

**) Unzutreffendes bitte streichen

**I. Angaben über den Wehrpflichtigen/
Zivildienstpflchtigen**)**

erlernter Beruf

z.Z. ausgeübte Tätigkeit

Eintritt in den Betrieb am

auf dem derzeitigen Arbeitsplatz tätig seit

gemustert am

Einberufungsbescheid

Ja*)

Nein*)

erhalten?

Bereitstellungsbescheid

Ja*)

Nein*)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

vom Kreiswehrersatzamt/Bundesamt für den Zivil-
dienst**)

Datum des Bescheides

für den Grundwehrdienst/Zivildienst ab**)

für eine Wehrübung vom

bis

Der Wehrpflichtige/Zivildienstpflchtige war oder ist be-
reits vom Wehrdienst/Zivildienst**)

zurückgestellt vom

bis

uk-gestellt, vom

bis

II. Angaben über den Betrieb

Name und Anschrift

Produktions- oder Handelsprogramme oder Art der
Dienstleistungen

**) Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl der Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung:

	Anzahl	davon männlich
kaufmännisches Personal		
technisches Personal		
Facharbeiter		
bei Handwerk: Meister		
Gesellen		
angelernte/ungelernte Arbeitskräfte		
kaufmännische Lehrlinge		
gewerbliche Lehrlinge		
sonstige Beschäftigte		
Beschäftigte insgesamt		

Die vorstehenden Zahlen geben wieder die Anzahl der Beschäftigten

Im Betrieb

Zutreffendes bitte ankreuzen!

In der Betriebsabteilung

Wie viele Arbeitskräfte üben eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit aus wie der Wehrpflichtige/Zivildienstpflchtige?*)

Wer vertritt den Wehrpflichtigen/Zivildienstpflchtigen bei Krankheit, Urlaub usw.?*)

*) Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl der Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung,

- a) die einen Einberufungsbescheid erhalten haben
- b) die z.Z. Wehrdienst/Zivildienst leisten**)
- c) die vom Wehrdienst/Zivildienst aus persönlichen Gründen zurückgestellt sind**)
- d) die uk-gestellt sind
- e) für die noch nicht entschiedene Uk-Gesuche eingereicht worden sind

Wie viele der z.Z. Wehrdienst/Zivildienst leistenden Beschäftigten können die gleiche Tätigkeit wie der Wehrpflichtige ausüben?**))

--

Wann werden diese ihren Wehrdienst/Zivildienst beendet haben?**))

--

III. Gründe für das Uk-Gesuch

- (u. a. ist anzugeben, wie das öffentliche und das betriebliche Interesse an der Uk-Stellung begründet werden. Dabei ist auch mitzuteilen,
1. ob und ggf. warum es sich bei dem Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen um eine Führungs- oder Schlüsselkraft handelt;**)
 2. welche Gründe der Besetzung der Stelle des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen mit einem anderen Betriebsangehörigen entgegenstehen;**)
 3. welche Maßnahmen der Betrieb nach der Musterung des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen zur Bereitstellung und Ausbildung einer Ersatzkraft unternommen hat;**)
- Die Angaben sind nötigenfalls auf gesondertem Blatt zu ergänzen.)

**) Unzutreffendes bitte streichen

Für eine Beantwortung etwaiger Rückfragen ist in unserem Hause zuständig:

Name, ggf. Nebenstelle

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebs

Ausfertigung für

- | | |
|--|------|
| 1. Vorschlagsberechtigte Behörde: | weiß |
| 2. Kreiswehrersatzamt/Bundesamt für den Zivildienst ^{**)} : | blau |
| 3. Gutachterstelle: | grün |
| 4. Gesuchsteller: | gelb |

^{**) Unzutreffendes bitte streichen}

Anlage 2

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen
Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind**
Vom 31. Januar 1964

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

I. Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs

für die Aufgaben der Bundeswehr
einerseits

und zur Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender notwendiger Aufgaben

andererseits

kann ein Wehrpflichtiger nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden.

II. Allgemeines

1. Bei Unabkömmlichstellungen (Uk-Stellungen) sind das öffentliche Interesse an der Heranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, gegeneinander abzuwägen,

2. Bei allen Uk-Vorschlägen sind die beiderseitigen Belange genau zu prüfen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die jeweilige Lage zu berücksichtigen, die die Notwendigkeit der Uk-Stellung weitgehend beeinflussen wird. Verschiedene Maßstäbe sind anzulegen:

- a) bei Uk-Stellungen für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall (Abschnitt III)
und
- b) bei Uk-Stellungen für Friedenszeiten (Abschnitt IV).

3. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen besteht nur, wenn und solange der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt und bei seiner Einberufung die Durchführung der Aufgaben nicht durch Einsatz anderer Kräfte (z.B. älterer oder weiblicher Arbeitskräfte) sichergestellt werden kann.

4. Mit Rücksicht auf die Technisierung moderner Streitkräfte und die dadurch bedingte Spezialausbildung sollen Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet oder für eine Verwendung in der Bundeswehr bereits einen Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten haben, nicht uk-gestellt werden. Dies gilt nicht, so weit es sich um unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte im zivilen Bereich handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an einer Uk-Stellung überwiegt.

III. Uk-Stellung für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall

1. Uk-Stellungen sind auf die Fälle zu beschränken, in denen sonst die Fortführung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Betriebe oder die Erledigung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Aufgaben gefährdet würde.

2. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen ist in der Regel nur anzuerkennen, wenn der Wehrpflichtige eine in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendige Tätigkeit insbesondere in einem der nachstehenden Betriebe oder Aufgabenbereiche – ohne daß durch die Reihenfolge die Dringlichkeitsstufe festgelegt wird – ausübt.

- a) Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- b) Sicherung der Ernährung,
- c) Sicherung der Aufbringung von Rohholz,
- d) Sicherung der Versorgung mit gewerblichen Gütern und Leistungen einschließlich Lagerhaltung und Bevorratungswirtschaft,
- e) Sicherung des Zahlungsverkehrs,
- f) Bergbau auf Kohle, Erz, Salz, Erdöl, Erdgas und sonstige wichtige Mineralien (Spezialtone, Schwerspat, Flußspat, Kieselgur, Graphit),
- g) Reparatur und Instandsetzung in dem im Verteidigungsfall benötigten Umfang,
- h) Post- und Fernmeldewesen,
- i) Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen und Presse,
- j) Verkehrswesen,
- k) Verwaltung und Rechtspflege,
- l) Gesundheitswesen, insbesondere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
- m) Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind,
- n) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophen-schutz,
- o) Schulwesen.

3. Uk-Vorschlägen oberster Bundes- oder Landesbehörden für das nach den Alarmplanungen unbedingt benötigte Personal

- a) der eigenen Dienststellen und
- b) derjenigen nachgeordneten Behörden, deren Alarmplanungen als für die Verteidigungsbe-reitschaft der Bundesrepublik oder eines Landes von besonderer Bedeutung von den obersten Bundes- oder Landesbehörden überprüft und genehmigt sind,

ist zu entsprechen. Vorschlägen auf Uk-Stellung von Wehrpflichtigen unter fünfundzwanzig Jahren soll entsprochen werden, wenn es sich nach den Alarmplanungen um Führungs- oder Schlüsselkräfte handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an einer Uk-Stellung überwiegt. Vorschlägen auf Uk-Stellung von Angehörigen des Zollgrenzdienstes soll stattgegeben werden. Abschnitt II Nr. 4 bleibt unberührt.

IV. Uk-Stellung für Friedenszeiten

1. Für Friedenszeiten kann ein Wehrpflichtiger, auch wenn er nicht in einem der unter Abschnitt III Nr. 2 genannten Betriebe oder Aufgabenbereiche tätig ist, uk-gestellt werden, wenn

- a) seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fort-führung des Betriebes gefährden würde oder
- b) durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes so erschwert würde, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes oder wegen der Auswirkungen auf andere eine nicht unwesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, oder
- c) die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint,

es sei denn, daß das öffentliche Interesse an seiner Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt.

2. Ein Wehrpflichtiger, der im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, kann in Friedenszeiten uk-gestellt werden, wenn seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortfüh- rung der öffentlichen Aufgaben gefährden oder un-zumutbar beeinträchtigen würde.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1982 – D 6411-2-III A 1 –

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster (WestLB) hat am 17. Mai 1982 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (SGV. NW. 784) die Satzung vom 19. September 1975 (SMBI. NW. 784) mit Wirkung vom 1. Juli 1982 geändert.

Es werden neu gefaßt:

1. § 3

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 1815315985,- ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt:

- das Land Nordrhein-Westfalen mit DM 783 543 989,67
- die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je DM 213 333 333,33
- der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit je DM 302 552 684,33

2. § 8 Abs. 1

In die Gewährträgerversammlung können das Land Nordrhein-Westfalen 8, der Rheinische und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband je 3 und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe je 2 Vertreter entsenden.

3. § 8 Abs. 4

Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von 80% der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmrechte, Beschlüsse über andere Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit.

4. § 11 Abs. 1 Buchst. g)

12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchst. a) bis f) anzurechnen sind; hiernach entfallen auf

das Land Nordrhein-Westfalen	6 Mitglieder,
die Landschaftsverbände	je 1 Mitglied,
die Sparkassen- und Giroverbände	je 2 Mitglieder.

5. § 17 Abs. 2

Jeder Kreditausschuß besteht aus 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats, und zwar

- a) den Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis f),
- b) 9 weiteren Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 Buchst. g); hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 4, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 und die Landschaftsverbände je 1 Mitglied.

Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1982 genehmigt.

– MBl. NW. 1982 S. 1314.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei Nummer 6.2641 das Wort „Plenterwald“ getrichen und durch die Worte „Ungleichaltriger mehrstufiger Hochwald“ ersetzt.

2. Nummer 6.2641 erhält folgende Fassung:
Ungleichaltriger mehrstufiger Hochwald

Vorrat, Zuwachs und nachhaltige Nutzungsmöglichkeit ungleichaltriger mehrstufiger Bestände, die durch plenter- oder femelartige Eingriffe entstanden sind, können nach dem Forsteinrichtungsverfahren des Altersklassenwaldes nur unzureichend ermittelt werden. Sofern es sich um relativ kleine Flächen (z. B. Größe einer Wirtschaftseinheit) handelt, bestehen gegen eine verfahrensmäßige Zuordnung zum Altersklassenwald keine Bedenken.

Ganze Betriebe oder Betriebsteile, die eine plenter- oder femelartige Struktur besitzen oder entwickeln sollen, können durch ein ausreichend genaues Stichprobenv erfahren besser erfaßt werden. Dabei ist sowohl eine Inventur des Waldzustandes als auch eine Planung der Hiebs-, Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen aufzustellen. Die geplanten Hiebsmaßnahmen sind auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen.

Die Waldentwicklung ist in 10-jährigen Zeitabständen nach dem gleichen Verfahren festzustellen.

Bei der Hiebssatzermittlung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Der Vorrat ist durch Vollaufnahme oder Stichprobenv inventur zu ermitteln und in seiner Gliederung nach Baumarten und Stärkeklassen darzustellen.
- b) Der waldbauliche Hiebssatz ist bei der Aufnahme als der nach den waldbaulichen Grundsätzen ausscheidende Vorratsanteil festzustellen und ebenfalls nach Baumarten und Stärkeklassen zu gliedern.
- c) Der laufende Zuwachs ist an Hand von Bohrspären verschiedener Probebäume zu messen. Wo möglich, wird bei der Berechnung stattdessen der ertragsgeschichtliche Zuwachs herangezogen.
- d) Zur Feststellung des endgültigen jährlichen Hiebssatzes ist der waldbauliche Hiebssatz auf seine Nachhaltigkeit zu überprüfen. Er soll in der Regel den festgestellten jährlichen Zuwachs nicht übersteigen. Das Verhältnis des wirklichen Vorrats zum Zielvorrat und die Stärkeklassengliederung des Vorrates sind zu berücksichtigen. Eine Vorratsminde rung ist zur zulässig, wenn sie aus Gründen des Gesundheitszustandes und der Stärkeklassenstruktur der Bestände oder der räumlichen Ordnung erforderlich ist.

Bei der Verjüngungs inventur und -planung ist wie folgt zu verfahren:

Flächenumfang, Art und Zustand der Verjüngung sind durch Repräsentativaufnahmen festzustellen. Hierbei sind Pflegebedürfnis und mögliche Gefährdung der Verjüngung zu beschreiben.

Aus dem Befund und den geplanten Holznutzungen ist die Planung der Verjüngung unter Beachtung der waldbaulichen Ziele herzuleiten.

Bei ausreichender Flächengröße sind so bewirtschaftete Betriebe oder Betriebsteile einer besonderen Betriebsklasse zuzuweisen.

– MBl. NW. 1982 S. 1314.

8201

**Versicherungsfreiheit
von Beamten an Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen,
die zur vertretungsweisen Wahrnehmung
einer Professur an einer Hochschule des
Landes Nordrhein-Westfalen unter Fortfall
der Dienstbezüge beurlaubt wurden**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 3. 6. 1982 – I B 4 – 3717.3 –

Aufgrund des § 6 Abs. 2 AVG und des § 189 Abs. 2 RVO entscheide ich, daß Beamten an Hochschulen des Landes

79030

**Vorschrift
über Bewirtschaftungsgrundsätze und
mittelfristige Betriebsplanungen im
Staats- und Gemeindewald (BePla 77)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 22. 6. 1982 – IV A 2 30-10-00.00

Mein RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBI. NW. 79030) wird wie folgt geändert:

Nordrhein-Westfalen, die zur vertretungsweisen Wahrnehmung einer Professur an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wurden, die nach Abschnitt II Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Runderlasses des Finanzministers vom 4. 6. 1983 i. d. F. vom 26. 10. 1977 (SMBI. NW. 8201) gewährleistete Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auch für die in die Zeit ihrer Beurlaubung fallende Tätigkeit erhalten bleibt.

– MBl. NW. 1982 S. 1314.

Berufsschadens- und Schadensausgleichs dargelegt, wenn die Tabellen über die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet keine Werte enthalten.

Ich teile diese Auffassung und bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1982 S. 1315.

8300

**Soldatenversorgungsgesetz
Weitergewährung unentgeltlicher
truppenärztlicher Versorgung
nach Beendigung des Wehrdienstes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 7. 1982 – II B 2 – 4302 (3/82) –

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 08. 03. 1982 – VI a5 – 52340/1 –, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) Nr. 4 und 5/1982 S. 4 veröffentlicht ist, die Neufassung des Erl. des Bundesministers der Verteidigung v. 11. 12. 1981 über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bekanntgegeben.

Ich bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1982 S. 1315.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Beurteilung der Kausalitätsfrage
bei der Gewährung
von Pauschbeträgen nach § 15**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 7. 1982 – II B 2 – 4075 (5/82) –

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 21. 01. 1982 – VI a5 – 52252 –, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) Nr. 4 und 5/1982 S. 1 veröffentlicht ist, zur Beurteilung der Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen nach § 15 BVG Stellung genommen.

Diese Auffassung wird von mir geteilt; ich bitte, sie zu beachten.

– MBl. NW. 1982 S. 1315.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Lieferung von Heilmitteln im Rahmen
der Heil- und Krankenbehandlung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 7. 1982 – II B 2 – 4050.3 – (6/82) –

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 12. 03. 1982 – VI a5 – 52320 – 1 –, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) Nr. 4 und 5/1982 S. 2 veröffentlicht ist, seine Auffassung über die Lieferung von Bettschüsseln, Urinflaschen und von Krankenunterlagen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz und ihre versorgungsrechtliche Bewertung dargelegt.

Diese Auffassung wird von mir geteilt; ich bitte, sie zu beachten.

– MBl. NW. 1982 S. 1315.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Vergleichseinkommen für die Feststellung
der Berufsschadens- und Schadensausgleiche;
Fehlende Tabellenwerte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 7. 1982 – II B 2 – 4201.52 (4/82) –

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 24. 02. 1982 – VI a2 – 51080/2 –, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) Nr. 4 und 5/1982 S. 2 veröffentlicht ist, seine Auffassung über die Feststellung der Vergleichseinkommen für die Berechnung des

II.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamens Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 25. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Bekanntmachung der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) vom 7. Mai 1982	255
Überprüfung von Ausstattungsstandards (kommunaler Bereich). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1982	259
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Mofakurs für Schüler der Klasse 9. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1982	260
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1982	261
Gleichstellung von Tätigkeiten nach § 29 Abs. 3 BBesG. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1982	262
Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnenprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1982	263
Einführung des Faches Niederländisch an Realschulen; hier: Vorläufige Richtlinien. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1982	263
Einführung des Faches Niederländisch an Realschulen; hier: Versand der vorläufigen Richtlinien. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1982	263
Fachschule für Sozialpädagogik; hier: Richtlinien für die Durchführung des Berufspraktikums an den Fachschulen für Sozialpädagogik und über den Abschluß. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 6. 1982	263
Blockunterricht an Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1982	265
Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1982	265
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO I) vom 22. Juli 1981; hier: Erweiterungsprüfungen gemäß § 24 LPO I zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1982	270
Deutsche Auslandsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1982	270
Landessportfest der Schulen 1982/83. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1982	271

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	271
Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 6. 1982	272
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 6. 1982	277
Grundordnung für die Fachhochschule Lippe vom 15. April 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 5. 1982	284
Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 24. Mai 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 6. 1982	288
Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Köln - Anstalt des öffentlichen Rechts -. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1982	295
Zweite Änderung der Satzung des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 6. 1982	296

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	297
Materialien und Literatur zur „Deutschen Frage im Unterricht“. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1982	297
Arbeitsblätter für Lehrer „Jugendtaschenbücher in der Schule“	297
Information der Schachjugend Nordrhein-Westfalen	298
Orientierungshilfe für Sprachreisen und Sprachaufenthalte in Frankreich	298
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Juni bis 16. Juli 1982	298
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. Juni bis 5. Juli 1982	300

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	302
---	-----

- MBl. NW. 1982 S. 1316.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X